

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Bebauungsplanänderung „Groz-Beckert – zwischen Parkweg und Otto-Gußmann-Straße“ in Albstadt-Ebingen

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 32 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Artenschutz, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gebietsbeschreibung:

Die Flächen im Geltungsbereich sind meist Schotterflächen die als stark bzw. nur temporär frequentierter Parkplatz genutzt werden. Teilbereich sind mit einem mobilen Zaun abgegrenzt. In den Randbereichen zur B 463 sind intensiv genutzte Rasenflächen, sowie eine geschnittene Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) vorhanden.

Im östlichen Teilbereich befindet sich zwischen Rasen- und Schotterfläche eine Böschung auf der Rasenschnitt und sonstiges organisches Material abgelagert wird. Nach Osten schließt ein öffentlicher Weg an.

In der nord-östlichen Teilfläche befindet sich eine Versuchsanlage für ein Brückenbauwerk mit Zufahrtsweg und Schotterflächen. Im nördlichen Teilbereich sind zwei Wohnhäuser mit intensiv gepflegten Gartenanlagen. Beim Gebäude Zimmerstraße 10 handelt es sich um ein älteres Gebäude an dem seitlich der Fenster Fensterläden angebracht sind.



Foto vom 23. Juli 2018, Blick nach Westen, im Vordergrund die Rasenflächen zur B 463



Foto vom 23. Juli 2018, Blick nach Osten, vorh. Schotterfläche



Foto vom 23. Juli 2018, Blick nach Norden, im Vordergrund die Wohnbebauung



Foto vom 23. Juli 2018, Blick nach Westen, vorh. Gewerbebauten

Einschätzung zum Artenvorkommen:

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der meist intensiven Nutzung ist die Fläche des Geltungsbereichs nur sehr spärlich als potentieller Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten geeignet. Eine Abfrage beim ZAK der LUBW (Anlage) ergab eine vorläufige Zielartenliste mit den Artengruppen der Brutvögel (Alpensegler, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe) und Fledermäuse. Darüber hinaus wurde noch die Artengruppe der Reptilien, insbesondere die Zauneidechse betrachtet.

Die Zauneidechse benötigt als Lebensraum ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten, optimal sollten diese Strukturen auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Insbesondere die erforderliche Vegetation ist im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht vorhanden. Trotzdem wurden deshalb zur weiteren Überprüfung von Vorkommen von Zauneidechsen Verstecke (Dachplatten) ausgelegt und überprüft. Es wurden keine Individuen vorgefunden.

Die potentiell vorhandenen Brutvögel können aufgrund der intensiven Nutzung der Gebäude und der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der Rechtslage nach BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können. Aufgrund der Dringlichkeit der Planungen, wird die Artengruppe der Fledermäuse im Rahmen eines theoretisch möglichen Vorhandenseins der Arten der vorläufigen Zielartenliste (worst-case-Szenario) dargestellt.

Zwergfledermäuse dienen Spaltenquartiere in oder an Gebäuden als Sommerquartier. Weitere Fledermäuse (Bartfledermäuse, Raauhautfledermäuse, ...) nutzen neben Baumhöhlen auch Spalten und

Hohlräume in oder an Fassaden. Zum Überwintern beziehen Zwergfledermäuse tiefe Mauerspaltenspalten. Bartfledermäuse tiefe Mauerspaltenspalten, ungeheizte Keller, Höhlen und Bunker, Große Abendsegler Baumhöhlen, Mauerspaltenspalten und andere Hohlräume an Gebäuden. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen (Fensterläden beim Gebäude Zimmerstraße 10) kann die Nutzung als Sommerquartier nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Das Gebäude Zimmerstraße ist nicht zum sofortigen Abriss vorgesehen, sondern soll in den kommenden Jahren erfolgen.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden für theoretisch vorkommenden Fledermäuse beschreiben:

Konflikt 1:

Im Zuge der Planungsumsetzung könnte es zu Individuenverlusten bei den theoretisch vorhandenen Fledermausarten (Zwerg-, Rohhautfledermaus) kommen, wenn der Beginn von Gebäudeabriss (Gebäude Zimmerstraße 10) während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober) erfolgen würden.

Konflikt 2:

Die Umsetzung des Vorhabens führt zum dauerhaften Verlust von theoretischen Sommerquartieren an Gebäude Zimmerstraße 10.

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten in Bezug auf die mögliche Vorkommen von Fledermäusen (Zwerg-, Rohhautfledermaus,...) benannt:

M.1 Bauzeitenbeschränkung Gebäude:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände, für die theoretische vorhandenen Fledermäuse zu vermeiden, muss mit den Abbrucharbeiten des Gebäude Zimmerstraße 10 Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, also in der Zeit von Anfang November bis Ende März (einschl.) begonnen werden.

Rechtzeitig vor dem Abriss des Gebäudes Zimmerstraße 10 ist ein artenschutzrechtliches Gutachten und eine ggf. erforderliche ökologische Baubegleitung durch eine geeignetes Fachbüro durchzuführen.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Bei Umsetzen der Planung gehen theoretisch vorhandene Sommerquartiere für Fledermäuse dauerhaft verloren.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) und zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Arten sind vor Beginn der Abbrucharbeiten am Gebäude Zimmerstraße 10 insgesamt 24 Fledermauskästen (16 Spaltenkästen, 8 Fledermaushöhlen) als vorgezogene Ersatzmaßnahme durch eine fachkundige Person auszubringen. Geeignete Standorte für die Kästen sind z.B. Bäume oder Gebäude auf dem Gelände bzw. in der näheren Umgebung.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

Die Fledermauskästen sind einmal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende April oder ab Mitte September auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, vor allem aus den Fledermaushöhlen sind bei den Kontrollen Nistmaterial, Wespennester o.ä. zu entfernen.

Weitere Maßnahmen:

Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur geschützt, wenn diese essentiell für Fledermäuse sind. Davon wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen, da jagenden Fledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld, z.B. in Grünbereiche der Siedlungen östlich des Plangebiets ausweichen können. Dennoch wird aus naturschutzfachlichen Gründen empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

Aufgrund der Begehungen am 23. Juli 2018, von 16:00 bis 16:45 Uhr und am 25. Juli 2018 von 6:30 bis 7:15 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bis auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht vorhanden ist und somit keine verbotstatbeständliche Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen vorliegt.

Für die Artengruppe der Fledermäuse stellt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten das Konfliktpotenzial folgendermaßen dar:

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Baubeschränkung) sind Tötungen von Fledermäusen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Baubeschränkung) sind erhebliche Störungen der Fledermäuse nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zusammenhang mit der Planung ist für die Fledermäuse derzeit nicht erkennbar. Zumal durch die Ausbringung von 24 Fledermauskästen neue Quartiermöglichkeiten geschaffen werden. Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Baubeschränkung) mit theoretisch vorhandenen Fledermäusen liegen keine erheblichen Störungen vor.

Schutzgebiete:

In einer Entfernung von ca. 380 bis 400m nach Süden befinden sich Teilflächen des LSG 403001 Albstadt-Bitz., das Biotop-Nr. 2772 04174660 - Magerrasen a.d. Riedhalde S Ebingen sowie das FFH-Gebiet, Schutzgebiets-Nr. 7820342 Truppenübungsplatz Heuberg.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in der Siedlungsstruktur, sowie der angrenzenden Straßenflächen der B 463 ist eine erhebliche Beeinträchtigung der oben angeführten Schutzgebiete nicht zu befürchten.

Rechtliche Einschätzung und Vorgehensweise / Maßnahmen:

Bei dem vorhandenen Gehölzbewuchs handelt es sich um geringfügige Vegetationsbestände, die zur Verwirklichung einer Baumaßnahme auch außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September entfernt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Die nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG angegebenen Zeiträume für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten.